

Gebühren	Winnenden (Satzungsänderung am 06.10.2017 in Kraft getreten; Anlage 1 Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 28.02.2014 wurde nicht geändert)	Winnenden neue Kalkulation Gebührenobergrenze	Winnenden neue Gebühr	Waiblingen (Satzungsänderung am 01.07.2017 in Kraft getreten)	Backnang (Satzung am 01.01.2016 in Kraft getreten)	Fellbach (Satzungsänderung am 14.06.2018 in Kraft getreten)	Weinstadt (Satzungsänderung am 01.08.2018 in Kraft getreten; Bestattungsgebührenordnung am 23.07.2020 beschlossen)	Schorndorf (Satzungsänderung am 01.02.2017 in Kraft getreten)		
Verwaltungsgebühren										
für die Genehmigung der Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals einer Gedenk-/Verschlussplatte	37,00 €	56,00 € 28,00 €	56,00 € 28,00 €	zur Aufstellung eines Grabmals von Erdgräbern 71,00 €; für eine Urnennischen-Abdeckplatte oder für einen liegenden Stein im Urnenreihengrab des Urnengemeinschaftsgrabfelds 19,00 €	auf Kindergräbern 53,00 €; auf allen anderen Grabstätten 75,00 €; bei liegenden Grabmalen 17,00 €; für Behelfsgrabzeichen gebührenfrei	Verwaltungsgebühren sind in der Bestattungsgebührensatzung der Stadt Fellbach nicht aufgeführt	35,00 €	je nach Aufwand bei den Herstellkosten bis 500,00 € 25,00 €; über 500,00 € bis 2.500,00 € 48,00 €; über 2.500,00 € 80,00 €		
nachträgliche Genehmigung einer Grabmalanstellung einer Gedenk-/Verschlussplatte	45,00 €	90,00 € 62,00 €	90,00 € 62,00 €							
für die Anforderung einer Urne	14,00 €	14,00 €	14,00 €		21,00 €					
für die Ablehnung bzw. Genehmigung der Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche (Gebeine) einer Urne	72,00 € 24,00 €	102,00 € 68,00 €	102,00 € 68,00 €	Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung einer Erdbestattung sowie bei Ausgrabungen und Wiederbestattung anlässlich einer Sektion 156,00 €; einer Urne 52,00 €	41,00 €		70,00 €	104,00 €		
für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalanstellern für einen Einzelfall für eine Dauerzulassung	12,00 € 100,00 €	Entfällt	Entfällt	Verwaltungsleistungen für die Zulassung von Gewerbetreibenden 31,00 €	Zulassung von Gewerbetreibenden 38,00 €		für einen Einzelfall 28,00 €; für eine befristete Zulassung 144,00 €	Für die Zulassung der gewerblichen Betätigung für den Einzelfall 10,00 €; für die Jahreszulassung 70,00 €; für eine mehrjährige Zulassung das entsprechende Vielfache der Jahresgebühr		
für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege für einen Einzelfall für eine Dauerzulassung	12,00 € 100,00 €									
für die Zurücknahme eines Antrags	8,00 €	Rückgriff auf die Verwaltungsgebührensatzung	Rückgriff auf die Verwaltungsgebührensatzung		1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr , mind. 10,00 €					
für die Rückgabe eines Grabnutzungsrechts mit Gebührenerstattung nach Ablauf der Ruhezeit	40,00 €	Entfällt	Entfällt							
für Amtshandlungen, für die weder ein Gebührensatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist	5,00 € bis 250,00 €	Rückgriff auf die Verwaltungsgebührensatzung	Rückgriff auf die Verwaltungsgebührensatzung		10,00 € bis 500,00 €					
für die Beantragung einer Tafel mit Hinweisen auf den Verstorbenen (Anbringung an der Steinstele bzw. an dem Natursteinsockel)	10 % vom Preis der Tafel (5 % ab einem Preis von 500,00 €)	18,66 €	18,00 €							
für die Ablehnung bzw. Genehmigung der Entfernung von Grabmalen und sonstigen Grabsausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts		28,00 €	28,00 €							26,00 €
Beisetzung Auswärtiger					36,00 €					
die Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei		gebührenfrei					
die Übertragung (Umschreibung) eines Grabnutzungsrechts auf einen anderen Berechtigten	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei		gebührenfrei					
die Erteilung einer Zustimmung zur Veranstaltungen auf den Friedhöfen	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei		gebührenfrei					
Bestattungsgebühren										
Bestattungsgrundgebühr bei Erdbestattungen										
für Reihen- und Wahlgrabstätten	1.440,00 € (einschl. Leichenträger)	2.088,00 € (einschl. Leichenträger)	1.870,00 € (einschl. Leichenträger)	1.050,00 €	Grabherstellung 541,00 €	Gebühren für die Bestattungsleistungen 128,00 €; Grabherstellung 400,00 €			Grabherstellungsgebühr 762,00 €	649,00 €
für Grabkammern		1.783,49 € (einschl. Leichenträger)	1.600,00 € (einschl. Leichenträger)							530,00 €
für Kindergrabstätten	1.000,00 € (einschl. Leichenträger)	1.469,07 € (einschl. Leichenträger)	1.300,00 € (einschl. Leichenträger)	389,00 €	Grabherstellung 259,00 €	Gebühren für die Bestattungsleistungen 90,00 €; Grabherstellung 110,00 €	Grabherstellungsgebühr 224,00 €; Grabherstellungsgebühr von Tot- und Fehlgeburten 201,00 €	447,00 €; 352,00 €		
Zuschlag für Bestattungen in Tiefgrabstätten	62,00 €	79,48	79,00 €	10,00 €	145,00 €	50,00 €	134,00 €	125,00 €		

Gebühren	Winnenden (Satzungsänderung am 06.10.2017 in Kraft getreten; Anlage 1 Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 28.02.2014 wurde nicht geändert)	Winnenden neue Kalkulation Gebührenobergrenze	Winnenden neue Gebühr	Waiblingen (Satzungsänderung am 01.07.2017 in Kraft getreten)	Backnang (Satzung am 01.01.2016 in Kraft getreten)	Fellbach (Satzungsänderung am 14.06.2018 in Kraft getreten)	Weinstadt (Satzungsänderung am 01.08.2018 in Kraft getreten; Bestattungsgebührenordnung am 23.07.2020 beschlossen)	Schorndorf (Satzungsänderung am 01.02.2017 in Kraft getreten)
	Werden die Leichenträger nicht in Anspruch genommen, wird ein Teilerlass in Höhe von 80,00 € gewährt; Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigt sich die Grundgebühr jeweils um 25 v. H.	Werden die Leichenträger nicht in Anspruch genommen, wird ein Teilerlass in Höhe von 166,27 € und bei Bestattungen unter 10 Jahren 75,54 € gewährt; Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigt sich die Grundgebühr jeweils um 50 v. H.	Werden die Leichenträger nicht in Anspruch genommen, wird ein Teilerlass in Höhe von 167,00 € und bei Bestattungen unter 10 Jahren 76,00 € gewährt; Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigt sich die Grundgebühr jeweils um 50 v. H.					
Bestattungsgrundgebühr bei Urnenbestattungen (ohne Leichenträger)								
für Urnensammel-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten mit Trauerfeier	770,00 €	795,25 €	790,00 €		Grabherstellung 120,00 €	Gebühren für die Bestattungsleistungen 52,00 €; Grabherstellung 140,00 €	Grabherstellungsgebühr 220,00 €	278,00 €
für Urnensammel-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten ohne Trauerfeier und anonyme Beisetzung sowie Beisetzung in einer Urnenstele	745,00 €	750,26 €	750,00 €	Urnenerdgrab 389,00 €			Grabherstellungsgebühr bei Bestattungen in einem Urnensammelgrab oder Baumgrab 122,00 €	257,00 €
für Urnenstelen und anonyme Beisetzungen mit Trauerfeier		436,42 €	430,00 €					
für Urnenstelen und anonyme Beisetzungen ohne Trauerfeier		368,02 €	360,00 €	Urnennische (Grab Öffnen und Schließen durch Steinmetz) 330,00 €		Grabherstellung anonyme Urnengrabstätte 100,00 €; Einbetten und Freimachung einer Urne in eine Urnennische 95,00 €	bei Bestattungen in einer Urnenwand für das Öffnen und Schließen der Urnennische 128,00 €	
Trauerfeier zur Einäscherung oder zur anschließenden Überführung mit der Gestellung von Leichenträgern	200,00 €	265,29 €	260,00 €					
	Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigt sich die Grundgebühr jeweils um 25 v. H.	entfällt	entfällt					
Mehraufwand bei Tuchbestattungen in einer Erdgrabstätte aus religiösen Gründen		200,00 €	200,00 €					
Mehraufwand bei Tuchbestattungen in einer Kindererdgrabstätte aus religiösen Gründen		100,00 €	100,00 €					
Bestattungsordner				57,00 €		Leistungen des Bestattungsträgers 102,00 €; Leistungen des Bestattungsordners während der Trauerfeier mit Urne (ohne Sargträger) 109,00 €		49,00 €
Für die Tätigkeit der Verwaltung							für die Tätigkeit der Verwaltung und Durchführung der Bestattung 389,00 €; für die Tätigkeit der Verwaltung und die Benutzung der Friedhofseinrichtungen (auswärtige Bestattung) 409,00 €	
Städtischer Leichenträger, Verrichtung anlässlich einer Bestattung, je Träger				40,00 €	36,00 €	Leistungen des Bestattungsordners und 4 Sargträgern 247,00 €; Leistungen des Bestattungsordners und eines Sargträgers 144,00 €		

Gebühren	Winnenden (Satzungsänderung am 06.10.2017 in Kraft getreten; Anlage 1 Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 28.02.2014 wurde nicht geändert)	Winnenden neue Kalkulation Gebühreobergrenze	Winnenden neue Gebühr	Waiblingen (Satzungsänderung am 01.07.2017 in Kraft getreten)	Backnang (Satzung am 01.01.2016 in Kraft getreten)	Fellbach (Satzungsänderung am 14.06.2018 in Kraft getreten)	Weinstadt (Satzungsänderung am 01.08.2018 in Kraft getreten; Bestattungsgebührenordnung am 23.07.2020 beschlossen)	Schorndorf (Satzungsänderung am 01.02.2017 in Kraft getreten)	
Zuschlag bei Bestattungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit				gem. § 8 TVöD (ehem. § 35 BAT und 22 BMT-G)			Zuschlag für Bestattungen an Samstagen 138,00 € sowie 40 % Zuschlag bei der Grabherstellungsgebühr; Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen 276,00 € sowie 80 % Zuschlag bei der Grabherstellungsgebühr	für die Zustimmung zur Bestattung an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 26,00 €; Zuschlag bei der Bestattungsgebühr von 25 % an Samstagen und 50 % an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	
Gebühren für Reihengrabstätten									
Reihengrabstätte für Erdbestattung	für jedes Jahr der Ruhezeit 123,00 €	für jedes Jahr der Ruhezeit 172,70 €	für jedes Jahr der Ruhezeit 150,00 €	Ruhezeit 15 Jahre 1.910,00 €; Ruhezeit 20 Jahre 2.540,00 €	Ruhezeit 20 Jahre 1.518,00 €	20 Jahre 1.170,00 €; einschl. Einebnung 1.650,00 €	Nutzungsperiode von 20 Jahren 2.560,00 €	20 Jahre 1.710,00 €	
Kinderreihengrabstätte	Ruhezeit 10 Jahre 650,00 €	Ruhezeit 10 Jahre 1.580,30 €	Ruhezeit 10 Jahre 1.000,00 €	Ruhezeit 10 Jahre 450,00 €; Ruhezeit 12 Jahre 540,00 €	Ruhezeit 10 Jahre 273,00 €			20 Jahre 1.350,00 €	
Urnenreihengrabstätte	für jedes Jahr der Überlassung 105,00 €	für jedes Jahr der Überlassung 160,15 €	für jedes Jahr der Überlassung 140,00 €	Ruhezeit 15 Jahre 1.350,00 €	Ruhezeit 20 Jahre 744,00 €	20 Jahre 930,00 €	Nutzungsperiode von 20 Jahren 1.060,00 €	15 Jahre 820,00 €	
gärtnergepflegt Urnenreihengrabstätte						20 Jahre 930,00 €			
Urnenammelgrabstätte (anonym)	Ruhezeit 20 Jahre 900,00 €	Ruhezeit 15 Jahre 2.147,24 €	Ruhezeit 15 Jahre 1.350,00 €	Ruhezeit 15 Jahre 1080,00 €	Ruhezeit 20 Jahre 416,00 €	20 Jahre 990,00 €	Nutzungsperiode von 20 Jahren 820,00 €	15 Jahre 880,00 €	
Urnengemeinschaftsgrabstätte im Kreis mit Stele einschl. Grabpflege	Ruhezeit 20 Jahre 1.950,00 €	Ruhezeit 15 Jahre 2.266,27 €	Ruhezeit 15 Jahre 1.950,00 €	im Urnengemeinschafts-grabfeld / Pflegegräber 15 Jahre 1.350,00 €				Urnengemeinschaftsgrab 15 Jahre 780,00 €	
Urnengemeinschaftsgrabstätte halbrund einschl. Grabpflege	Ruhezeit 20 Jahre 1.950,00 €	entfällt	entfällt				Urnengemeinschaftsgrabfeld Nutzungsperiode 15 Jahre 1.240,00 €		
Urnenreihengrab in der Urnenstele								15 Jahre 1.510,00 €	
Gärtnergepflegte Urnengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld		Ruhezeit 15 Jahre 2.286,47 €	Ruhezeit 15 Jahre 1.800,00 €			20 Jahre 890,00 €			
Urnen-Baumgrabstätte als Reihengrabstätte	Ruhezeit 20 Jahre 1.300,00 €	Ruhezeit 15 Jahre 2.338,55 €	Ruhezeit 15 Jahre 2.100,00 €			20 Jahre 1.210,00 €	Nutzungsperiode 15 Jahre 1.640,00 €	15 Jahre 1.240,00 €	
Urnen-Wiesengrabstätte als Reihengrabstätte	Ruhezeit 20 Jahre 1.650,00 €	Ruhezeit 15 Jahre 2.286,47 €	Ruhezeit 15 Jahre 1.800,00 €					15 Jahre 1.240,00 €	
Gebühren für Grabnutzungsrechte									
Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Normalgrabstätte	für jedes Jahr der Nutzungszeit 130,00 €	für jedes Jahr der Nutzungszeit 176,10 €	für jedes Jahr der Nutzungszeit 158,00 €		Ruhezeit 20 Jahre normale 1.800,00 €; etwas größere 2.700,00 €	25 Jahre Einfach- und Mehrfachgrabstätten - in besonderer Lage Reihe am Weg 2.100,00 €; für jede weitere Bestattungsmöglichkeit nebeneinander 1.410,00 €; für jede Bestattungsmöglichkeit untereinander 1.090,00 €; - in den übrigen Bereichen der Wahlgrabteilungen 1.640,00 €; jede weitere Bestattungsmöglichkeit nebeneinander 950,00 €; weitere Bestattungsmöglichkeiten untereinander 630,00 €	Nutzungsperiode von 20 Jahren 3.440,00 €	30 Jahre 2.810,00 €	
Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Tiefgrabstätte -	für jedes Jahr der Nutzungszeit 137,00 €	für jedes Jahr der Nutzungszeit 177,58 €	für jedes Jahr der Nutzungszeit 160,00 €	einstellig, doppeltief 30 Jahre 6.010,00 €; Verlängerungsgebühr pro Jahr 200,33 €					30 Jahre 3.420,00 €
Mehrfachgrabstellen	Für zwei oder mehrere nebeneinander liegende Grabstellen wird die doppelte bzw. mehrfache Gebühr einer Wahlgrabstätte erhoben	Für zwei oder mehrere nebeneinander liegende Grabstellen wird die doppelte bzw. mehrfache Gebühr einer Wahlgrabstätte erhoben	Für zwei oder mehrere nebeneinander liegende Grabstellen wird die doppelte bzw. mehrfache Gebühr einer Wahlgrabstätte erhoben	zweistellig, doppeltief 30 Jahre 11.550,00 €; Verlängerungsgebühr pro Jahr 385,00 €	Ruhezeit 20 Jahre zweistellig bis achtstellig normal 4.320,00 € bis 19.460,00 €; größere 6.480,00 € bis 29.200,00 €; zwei- und dreistellig im Sonderteil 8.640,00 € und 11.540,00 €			doppelbreite Wahlgrabstätte Nutzungsperiode von 20 Jahren 6.330,00 €	30 Jahre doppeltbreit, einfachtief 4.860,00 €; doppeltbreit, vertieft 6.310,00 €; dreifachbreit, vertieft 9.210,00 €; vierfachbreit, vertieft 12.010,00 €
Wahlgrabstätte mit Grabkammer	für jedes Jahr der Nutzungszeit 137,00 €	für jedes Jahr der Nutzungszeit 177,58 €	für jedes Jahr der Nutzungszeit 160,00 €					30 Jahre einfachbreit, vertieft 3.420,00 €	
Einstellige Erdwiesengrabstätten					Ruhezeit 20 Jahre 2.520,00 €				
Wahlgrabstätte für Kinder	für jedes Jahr der Nutzungszeit 80,00 €	für jedes Jahr der Nutzungszeit 158,03 €	für jedes Jahr der Nutzungszeit 120,00 €		Ruhezeit 10 Jahre 320,00 €	10 Jahre 300,00 €	Nutzungsperiode 12 Jahre 990,00 €		

Gebühren	Winnenden (Satzungsänderung am 06.10.2017 in Kraft getreten; Anlage 1 Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 28.02.2014 wurde nicht geändert)	Winnenden neue Kalkulation Gebührenobergrenze	Winnenden neue Gebühr	Waiblingen (Satzungsänderung am 01.07.2017 in Kraft getreten)	Backnang (Satzung am 01.01.2016 in Kraft getreten)	Fellbach (Satzungsänderung am 14.06.2018 in Kraft getreten)	Weinstadt (Satzungsänderung am 01.08.2018 in Kraft getreten; Bestattungsgebührenordnung am 23.07.2020 beschlossen)	Schorndorf (Satzungsänderung am 01.02.2017 in Kraft getreten)
Urnenwahlgrabstätte	für jedes Jahr der Nutzungszeit 118,00 €	für jedes Jahr der Nutzungszeit 164,62 €	für jedes Jahr der Nutzungszeit 148,00 €	30 Jahre (4 Urnen) 4.380,00 €; im Urnengemeinschafts-grabfeld / Pflegegräber 30 Jahre 4.380,00 €; Verlängerungsgebühr pro Jahr 146,00 €	Ruhezeit 20 Jahre einstellige 880,00 €; zweistellige 2.140,00 €; dreistellig 3.400,00 €	25 Jahre - in besonderer Lage - Reihe am Weg 2.270,00 €; - in den Urnenwahlgrababteilungen 1.810,00 €	Nutzungsperiode von 15 Jahren 2.280,00 €	30 Jahre bis zu 4 Urnen 1.970,00 €
gärtnergepflegt Urnenwahlgrab		Nutzungszeit von 15 Jahren 2.308,79 €; für jedes Jahr der Nutzungszeit 153,92 €	Nutzungszeit von 15 Jahren 1.950,00; für jedes Jahr der Nutzungszeit 130,00 €		gepflegtes Urnen-Gemeinschaftsgrab an der Mauer mit Grabdenkmal und Inschrift (nur Stadtfriedhof) 2.200,00 €	20 Jahre 2-fach 1.470,00 €; 4-fach 2.140,00 €		
Urnenkammer in Urnenstele	Ruhezeit 20 Jahre 2.600,00 €	Ruhezeit 15 Jahre 2.259,90 €	Ruhezeit 15 Jahre 1.950,00 €					30 Jahre 3.160,00 €
Urnennische				20 Jahre (2 Urnen) 1.960,00 €; Verlängerungsgebühr pro Jahr 98,00 €		15 Jahre 1.200,00 €	Nutzungsperiode 15 Jahre 2.590,00 €	
Urnenwiesengrabstätte	Nutzungszeit von 20 Jahren 2.160,00 €; für jedes Jahr der Nutzungszeit 108,00 €	Nutzungszeit von 15 Jahren 2.308,79 €; für jedes Jahr der Nutzungszeit 153,92 €	Nutzungszeit von 15 Jahren 1.950,00; für jedes Jahr der Nutzungszeit 130,00 €		Ruhezeit 20 Jahre 1.220,00 €			
Baumgrabstätte als Wahlgrabstätte	2 Urnen für die Nutzungszeit von 20 Jahren (2 Urnen) 2.600,00 €; für jedes Jahr der Nutzungszeit 130,00 €; 4 Urnen für die Nutzungszeit von 20 Jahren (4 Urnen) 5.200,00 €; für jedes Jahr der Nutzungszeit 260,00 €;	2 Urnen für die Nutzungszeit von 15 Jahren (2 Urnen) 3.852,01 €; für jedes Jahr der Nutzungszeit 256,80 €; 4 Urnen für die Nutzungszeit von 15 Jahren (4 Urnen) 5.601,42 €; für jedes Jahr der Nutzungszeit 373,43 €;	2 Urnen für die Nutzungszeit von 15 Jahren (2 Urnen) 3.450,00 €; für jedes Jahr der Nutzungszeit 230,00 €; 4 Urnen für die Nutzungszeit von 15 Jahren (4 Urnen) 4.500,00 €; für jedes Jahr der Nutzungszeit 300,00 €;	1 Urne 20 Jahre 1.620,00 €; Verlängerungsgebühr pro Jahr 81,00 € 2 Urnen 20 Jahre 1.730,00 €; Verlängerungsgebühr pro Jahr 86,50 €	Ruhezeit 20 Jahre einstellig 1.500,00 €			30 Jahre bis zu 2 Urnen 1.830,00 €
weitere Urnengrabstätten					Ruhezeit 20 Jahre Urnenpark (nur Stadtfriedhof) 1.580,00 €; Urnenpark zentral mit Grabdenkmal und Inschrift (nur Stadtfriedhof) 2.200,00 €		Urnengarten Nutzungsperiode 15 Jahre 1.870,00 €	20 Jahre Urnengemeinschaftsgrab als Wahlgrab (bis zu 2 Urnen) 1.960,00 €
Gebühren für Plattenbeläge								
Wahl-/Reihengrabstätte - Normal- und Tiefgrabstätte	pro Jahr Nutzungs-/Überlassungszeit 24,00 €	50,76 €	34,00 €			In den Grabnutzungsgebühren sind die Trittplatten zwischen den Gräbern enthalten	In den Grabnutzungsgebühren sind die Trittplatten zwischen den Gräbern enthalten	
Wahlgrabstätte - Familiengrabstätte (2-stellig)	pro Jahr Nutzungszeit 33,00 €	69,24 €	46,00 €					
Urnenwahl-/Urnenreihengrabstätte	pro Jahr Nutzungs-/Überlassungszeit 18,00 €	36,96 €	25,00 €					
Kindergrabstätte	pro Jahr Nutzungszeit 13,50 €	28,34 €	19,00 €					
Sonstige Bestattungsgebühren								
Für die Benutzung der Leichenhalle oder des Leichenhauses	220,00 €; in Bürg, Baach und Hanweiler 200,00 €	2.162,62 €	240,00 €; in Bürg, Baach und Hanweiler 220,00 €	Benutzung der Leichenhalle pro angefangenem Tag incl. Kühlung 60,00 €	ohne Ausschmückung je angefangenen Tag 88,00 €	210,00 €		täglich (erster und letzter Tag zählen als ein Tag) 80,00 €
für die Benutzung des Kühlkatafalks					je angefangenen Tag 26,00 €			

Gebühren	Winnenden (Satzungsänderung am 06.10.2017 in Kraft getreten; Anlage 1 Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 28.02.2014 wurde nicht geändert)	Winnenden neue Kalkulation Gebührenobergrenze	Winnenden neue Gebühr	Waiblingen (Satzungsänderung am 01.07.2017 in Kraft getreten)	Backnang (Satzung am 01.01.2016 in Kraft getreten)	Fellbach (Satzungsänderung am 14.06.2018 in Kraft getreten)	Weinstadt (Satzungsänderung am 01.08.2018 in Kraft getreten; Bestattungsgebührenordnung am 23.07.2020 beschlossen)	Schorndorf (Satzungsänderung am 01.02.2017 in Kraft getreten)
Für die Benutzung des Aussegnungshallen	auf dem Stadtfriedhof und auf dem Waldfriedhof 260,00 €; in Birkmannsweiler 109,00 €; in Höfen 100,00 €	843,29 €; 1.093,37 €	auf dem Stadtfriedhof und auf dem Waldfriedhof 280,00 €; in Birkmannsweiler, Höfen und Hertmannsweiler 120,00 €	423,00 €	ohne Ausschmückung 207,00 €; Steinbach ohne Ausschmückung 138,00 €	Ausegnungshalle 350,00 €; kleiner Feierraum 100,00 €	366,00 €	Neuer Friedhof Aussegnungshalle 300,00 €; kleiner Aussegnungsraum 200,00 €; Haubersbronn, Schornbach, Miedelsbach und Weiler 150,00 €; Oberberken, Unterberken, Schlichten und Buhlbronn 100,00 €
Für das Abhalten einer Trauerfeier ohne Bestattung auf einem Winnender Friedhof (ohne Leichenträger)	170,00 €	222,73 €	220,00 €					
Für Umbettungen und Ausgrabungen								
Ausgraben von Leichen oder Gebeinen	1.800,00 €	1.032,05 €	1.030,00 €	Sind entsprechend dem tatsächlich anfallenden Stundenaufwand zu vergüten	nach tatsächlich entstandenem Aufwand 50,00 € bis 1.200,00 €			das zweifache der Bestattungsgebühr
Umbettung von Leichen oder Gebeinen innerhalb der städtischen Friedhöfe	3.200,00 €	1.548,07 €	1.540,00 €					
Ausgraben von Urnen	170,00 €	172,01 €	170,00 €					
Umbetten von Urnen innerhalb der städtischen Friedhöfe	320,00 €	258,01 €	250,00 €					
Beisetzen von Urnen anlässl. Umbettung ohne Trauerfeier	180,00 €	172,01 €	170,00 €					
für Grabnummerntafel					24,00 €			
Herstellung der Standsicherheit bzw. Entfernung von Grabmalen bei fehlender Standsicherheit					nach tatsächlich entstandenem Aufwand 25,00 € bis 1.200,00 €			
Entfernung der Grabmale und Abräumung von Grabstätten					nach tatsächlich entstandenem Aufwand 25,00 € bis 1.200,00 €			
Beseitigung von Vernachlässigung					nach tatsächlich entstandenem Aufwand 25,00 € bis 1.200,00 €			
Einebnen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit						Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte, Kindergrabstätte 214,00 €; Reihen- oder einfache Wahlgrabstätte 334,00 €; zweifache Wahlgrabstätte 414,00 €; für das Einebnen einer mehrfachen Wahlgrabstätte wird die Gebühr der zweifachen Wahlgrabstätte um jeweils 90,00 € erhöht		
Sonstige Leistungen						40,00 €		
Für Leistungen, für die in der Gebührensatzung weder ein Gebührensatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist					10,00 € bis 600,00 €			
Für die Entfernung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit sowie für sonstige besondere Leistungen der Stadt werden folgende Gebühren erhoben: Der tatsächliche Zeitaufwand für Mitarbeiter des Friedhofs bzw. des Bauhofs wird mit einem Stundensatz von ... berechnet; hinzu kommen eventuelle Kosten Dritter.	45,00 €	nicht gesondert aufgeführt						